

Erläuterung zur Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren bei zwei Stellvertretern

Stand: 23.05.2019

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 ist die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin einzurichten, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge in der Satzung geregelt ist (§ 14 Abs. 4 Satz 2 HBKG).

Mit dem vorliegenden Muster soll auf die Spezifika der entsprechenden Fallgestaltung näher eingegangen werden und eine Anpassung in den maßgeblichen §§ 14 bis 19 des Satzungsmusters erfolgen.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde in das zugrundeliegende Satzungsmuster die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung – so auch in dieser Alternativmöglichkeit - Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Die übrigen Änderungen aus dem Satzungsmuster sind hier ebenfalls miteingefügt worden, um so eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. In Bezug auf diese Änderungen (z.B. Aufhebung der Altersgrenze, Teilnahmerecht Bürgermeister) verweisen wir auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum vollständigen Satzungsmuster.

Zur besseren Unterscheidung und zur Festlegung der Rangfolge im Sinne der gesetzlichen Anforderungen wird hierbei durchgängig von einem Ersten und einem Zweiten Stellvertreter gesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Satzungsmuster angepasst werden muss, wenn nur in einzelnen Funktionen bzw. Ortschaften ein Zweiter Stellvertreter geschaffen werden soll. Diese Funktionen sind dann in der Satzung **konkret** zu benennen. So ist sichergestellt, dass es z. B. in der einen Ortsteilfeuerwehr einen Zweiten stellvertretenden Wehrführer geben kann und in der anderen Ortsteilfeuerwehr derselben Kommune nicht. Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor etc.)

In Abs. 6 wird darauf verzichtet im Wege der Zuweisung einzelner Bereiche eigenständige Zuständigkeiten zu normieren. Das Satzungsmuster geht vielmehr von einer generellen Abwesenheitsvertretung aus, wonach der Erste Stellvertreter generell erst dann zuständig wird, wenn der Stadtbrandinspektor bzw. der Gemeindebrandinspektor etc. verhindert ist.

Der Zweite Stellvertreter ist nur dann zuständige Führungskraft, wenn die beiden zuvor genannten Personen verhindert sind. Diese Abwesenheitsvertretung innerhalb der Führungsebene lässt jedoch eine interne Aufgabenzuweisung mittels einer Geschäftsordnung bzw. eine Einzelanweisung unberührt. Diese beiden Varianten haben jedoch lediglich interne Relevanz und sind ohne Außenwirkung. Mit der hier gewählten Abwesenheitsvertretung auch bei zwei Stellvertretern wird eine eindeutige Zuweisung von Verantwortung getroffen, die zumindest im Innenrecht eine flexible Ausgestaltung des § 13 Abs. 4 HBKG ermöglicht.

Hinsichtlich der Wahl bzw. den fachlichen Anforderungen wird für den Zweiten Stellvertreter etc. auf die entsprechenden Bestimmungen für den Ersten Stellvertreter bzw. die Leitung der Feuerwehr verwiesen.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wehrführerausschusses wird aus verfahrensökonomischen Gründen darauf verzichtet sowohl den Ersten als auch den Zweiten Stellvertreter des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors als auch der Wehrführer zu berücksichtigen. Um einem Ausufer der Personenzahl im Wehrführerausschuss entgegenzutreten, wird hier eine Begrenzung auf die enge Leitungsfunktion vorgenommen. Sollte einer der Leiter auf Ebene des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführer ausfallen, ist entsprechend der Abwesenheitsvertretung im Sinne von § 13 zu verfahren.

Zu § 16 (Feuerwehrausschüsse)

Auch hier wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses (Abs. 2) eine Reduktion der Mitglieder dergestalt vorgenommen worden, dass sowohl der Erste als auch der Zweite Stellvertreter künftig diesem Gremium nicht mehr angehören wird. Inhaltlich ist zur Begründung auf die Ausführungen zu § 14 zu verweisen.

Zu §§ 17 bis 19

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Existenz eines Zweiten Stellvertreters bzw. einer Zweiten Stellvertreterin.